

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart

Vom 7. Juni 2010

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Februar 2010 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 177 vom 27. November 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 6/2008 vom 6. März 2008), beschlossen. Der Universitätsrat hat hierzu am 26. März 2010 eine Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 1. Juni 2010, Az. 41-7323-1107/8/1, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern des Fakultätsvorstands alle hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) der Fakultät sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der Fakultät, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen, ohne Wahl an (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG und § 25 Abs. 3 LHG).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Juni 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor